

RATGEBER

Steuertipps für Geschenke an Geschäftsfreunde und Mitarbeiter

Stand: November 2016



STEUERTIPPS FÜR GESCHENKE AN GESCHÄFTSFREUNDE UND MITARBEITER



„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft!“, sagt der Volksmund. Selbst in der Bibel werden Sie fündig, wo es heißt: „Geben ist seliger denn

nehmen“ (Apostelgeschichte 20,35). Das gilt für Ihr privates Umfeld wie für Ihren Geschäftsalltag gleichermaßen. Allerdings schaut der Fiskus bei Unternehmern genau hin, wenn Aufwendungen für Geschenke als Betriebsausgaben verbucht werden, egal, ob Sie Geschäftsfreunden oder Ihren eigenen Mitarbeitern etwas Gutes tun. Wie bei fast allen Lebenssachverhalten ist beim Thema „Geschenke“ die Vielzahl der Gesetzesparagrafen, Verwaltungsanweisungen und Urteile kaum zu überblicken.

Das bedeutet für Sie zweierlei: ■■ Einerseits kann im Steuerdickicht schnell der Überblick verlorengehen, so dass z. B. formale Dinge falsch gemacht werden. Das sollten Sie tunlichst vermeiden, damit nach der nächsten Betriebs- oder Lohnsteuer Außenprüfung keine größere Steuernachforderung auf Sie zukommt ■■ Andererseits können Sie aber auch legale Schlupflöcher bzw. Steuersparancen nutzen. Dann freut sich der Beschenkte über das Präsent und Sie freuen sich über eine Steuerersparnis.

In diesem Ratgeber finden Sie daher viele wichtige Hinweise, was Sie bei Geschenken sowohl an Geschäftsfreunde, Kunden, Lieferanten etc. als auch an Ihre Arbeitnehmer aus steuerlicher Sicht beachten sollten. Das gilt für die Einkommen- bzw. Lohnsteuer wie für die Umsatzsteuer gleichermaßen.

1. Allgemeine Hinweise

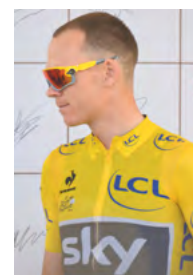
Ein Geschenk ist im Wesentlichen durch zwei Merkmale gekennzeichnet: Jemand bereichert aus seinem Vermögen einen anderen, ohne hierfür eine Gegenleistung zu erhalten. Dabei kann es sich sowohl um Geld, eine Sachleistung (z. B. Buch) oder eine Dienstleistung (z. B. Kfz-Reparatur) handeln. Ob der Empfänger eine natürliche oder eine juristische Person (z. B. GmbH oder Verein) ist, spielt keine Rolle.

! Wichtig: Aufwendungen für Geschenke erkennt das Finanzamt steuerlich nur dann an, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben auf einem besonderen Konto aufgezeichnet werden. Eine lediglich getrennte Belegablage reicht nicht aus. Zudem muss die Buchung zeitnah erfolgen (d. h. innerhalb einer Frist von zehn Tagen) und den Namen des Empfängers enthalten.

Grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig und für den Empfänger steuerfrei sind sogenannte Streuwerbeartikel, die einen Aufwand von je 10 € (Nettobetrag, sofern der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen, z. B. Kugelschreiber, Kalender, Tragetaschen etc. Diese Werbemittel dienen der allgemeinen Steigerung des Bekanntheitsgrades des Unternehmens und unterliegen damit nicht dem steuerlichen Geschenk-begriff (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.5.2015, Aktenzeichen: IV C 6 - S 2297-b/14/10001). Es kann sich aber auch um eine Flasche Wein oder andere Präsente handeln, die nicht mehr als 10 € kosten. Eine Kennzeichnung als Werbeartikel (z. B. Aufdruck Ihres Firmenlogos) ist nicht erforderlich. Die Stückzahl der Zuwendung je Empfänger und Jahr spielt keine Rolle. Zudem müssen Sie bei Streuwerbeartikeln die Namen der Empfänger nicht festhalten.



Allerdings gibt es weitere Zuwendungen im geschäftlichen Alltag, die keine Geschenke im steuerlichen Sinne sind. Das gilt insbesondere für Leistungen im Rahmen des Sponsoring, da sich der Sponsor von seiner Unterstützung eine Steigerung des Bekanntheitsgrades verspricht. Weitere Beispiele sind Zugaben, die ein Kunde beim Kauf bestimmter Waren gratis erhält, Werbeprämien für die erfolgreiche Vermittlung eines Produkts/einer Dienstleistung oder Gewinne im Rahmen eines Preisausschreibens. Auch bei Bewirtungen handelt es sich nicht um ein Geschenk.



Schwieriger zu beurteilen sind die sog. Incentives, vor allem in Form von Reisen. Hier muss geprüft werden, ob die Aufwendungen nur zur allgemeinen Anknüpfung, Sicherung oder Verbesserung der Geschäftsbeziehungen getätigt werden. Dann liegt ein Geschenk vor, für das die steuerlichen Abzugsbeschränkungen gelten (→ Kapitel 2). Stellt das Incentive ein zusätzliches, auftragsbezogenes Entgelt dar, liegen in vollem Umfang Betriebsausgaben vor. Diese mindern aber nicht in voller Höhe den Gewinn des Unternehmens, sofern zum Gesamtpaket z. B. auch Bewirtungskosten gehören, die nur zu 70 % steuerlich geltend gemacht werden können.

! Wichtig: Nichts wird so oft geändert wie das Steuerrecht. Sprechen Sie immer erst Ihren Steuerberater an, bevor Sie Entscheidungen treffen, die evtl. nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechen.

2. Geschenke an Geschäftsfreunde

Damit die Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, muss ein betrieblicher Anlass vorliegen. Diese Voraussetzung dürfte im Regelfall erfüllt sein. Die Geschenke müssen nicht als Werbeträger gekennzeichnet sein. Das Einkommensteuergesetz (EStG)

Freigrenze für Betriebsausgaben: max. 35 €/Jahr

ist hinsichtlich der Höhe des Betriebsausgabenabzugs jedoch sehr kleinlich: Pro Empfänger und Wirtschaftsjahr dürfen die Aufwendungen insgesamt nicht mehr als 35 € betragen. Mehrere Geschenke innerhalb eines Jahres müssen also zusammengerechnet werden – die o. g. Streuwerbeartikel im Wert von bis zu 10 € bleiben aber außen vor.

Ist das schenkende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt, stellen die 35 € einen Nettobetrag dar. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein (z. B. bei einem Arzt oder Versicherungsmakler), darf der Bruttobetrag diese Grenze nicht überschreiten. Gleiches gilt auch für Kleinunternehmer (Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 17.500 € und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 €), die nicht zur Umsatzsteuer optiert haben.

Bei den 35 € handelt es sich um eine sog. Freigrenze. Dies bedeutet: Bei einem teureren Geschenk entfällt der Abzug als Betriebsausgaben komplett und nicht nur in Höhe des übersteigenden Teilbetrags. Ebenso scheitert die steuerliche Anerkennung, falls dieselbe Person innerhalb eines Wirtschaftsjahres z. B. zwei Geschenke im Wert von 15 und 25 € bekäme. Dann können auch die 15 € nicht als Betriebsausgaben gebucht werden. Bei Ermittlung der Grenze von 35 € wird die vom Schenker im Regelfall übernommene Pauschalsteuer gemäß § 37b EStG (→ **Kapitel 4**) aber nicht mit einbezogen. Außen vor bleiben auch Verpackungs- und Versandkosten.

! **Wichtig:** Auf der Seite des Empfängers gibt es eine Steuervergünstigung, wenn dieser anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses eine Aufmerksamkeit erhält. Beträgt der Wert der Zuwendung nicht mehr als 60 € (inkl. Umsatzsteuer), ist sie steuerfrei. Beispiele für ein besonderes persönliches Ereignis bei einem Geschäftsfreund sind ■ Geburts- oder Namenstag ■ Hochzeit ■ Geburt, Einschulung, Konfirmation oder Kommunion eines Kindes oder ■ eine erfolgreich absolvierte Prüfung. Um die Steuerfreiheit beim Empfänger nicht zu gefährden, sollte die Aufmerksamkeit innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor oder nach dem persönlichen Ereignis überreicht werden. Insofern gelten hier seit kurzem die gleichen Voraussetzungen, die es bei Geschenken an die eigenen Arbeitnehmer (→ **Kapitel 3**) schon lange gibt. Allerdings entfällt bei Aufmerksamkeiten

auf der Seite des Schenkers der Abzug als Betriebsausgabe, sofern die Grenze von 35 € überschritten wird.

! **Wichtig:** Eine Besonderheit gilt für Geschenke, die beim Empfänger nur betrieblich genutzt werden können. Hier spielt die Grenze von 35 € keine Rolle, so dass stets der volle Betriebsausgabenabzug möglich ist.

➔ **Beispiele:** ■ Ein Pharmaunternehmen überlässt einem Arzt ein bestimmtes Untersuchungsgerät ■ Ein Handwerker erhält von seinem Großhändler ein Spezialwerkzeug.

3. Geschenke an die eigenen Mitarbeiter

Für Zuwendungen an Arbeitnehmer hält das Einkommensteuergesetz verschiedene Befreiungsvorschriften bereit:

■ Unter dem Gesichtspunkt der Aufmerksamkeit bleiben Sachzuwendungen (Blumenstrauß, Bücher, Wein u. ä.) an den Arbeitnehmer oder einen seiner Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (Heirat, Geburtstag, Konfirmation/Kommunion eines Kindes u.ä.) bis zur Grenze



von 60 € (inkl. Umsatzsteuer) unbesteuert. Um die Steuerfreiheit beim Empfänger nicht zu gefährden, sollte die Aufmerksamkeit innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor oder nach dem persönlichen Ereignis überreicht werden. Gibt es zwei oder drei persönliche Ereignisse innerhalb eines Monats, kann die Grenze entsprechend mehrfach beansprucht werden. Geldzuwendungen sind dagegen beim Empfänger stets steuerpflichtig.

■ Für andere laufende Sachzuwendungen, die ohne ein besonderes persönliches Ereignis gewährt werden (z. B. Benzin- oder Warengutscheine allgemeiner Art, verbilligter Bezug eines Jobtickets) gibt es eine Freigrenze von 44 € monatlich (§ 8 Abs. 2 EStG). Bei Gutscheinen müssen Sie aber unbedingt darauf achten, dass der Arbeitnehmer beim einlösenden Unternehmen hierfür nur Waren erhalten darf. Das Wahlrecht, sich den Betrag auch in bar auszahlen zu lassen, würde zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen.

■ Sachgeschenke, die anlässlich einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, sind wie Aufmerksamkeiten ebenfalls bis zu einem Bruttowert von 60 € steuerfrei. Sie sind jedoch auf den Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen in Höhe von 110 € anzurechnen, der maximal zweimal pro Jahr gewährt wird.

Sachgeschenke: max. 60 € für Arbeitnehmer (brutto)

Beispiel: Sämtliche Arbeitnehmer bekommen auf der Weihnachtsfeier jeweils eine Kiste Wein im Wert von 50 € brutto überreicht. Wird zusammen mit anderen Aufwendungen (Bewirtung, Musik, Saalmiete etc.) der Betrag von 110 € überschritten, liegt in Höhe des übersteigenden Teils steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Anders sieht es aus, wenn eine Betriebsveranstaltung lediglich genutzt wird, um eine Sachzuwendung aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zu überreichen. Dann gilt für die Betriebsveranstaltung der Freibetrag von 110 € und für das Geschenk die Freigrenze von 60 €.

Beispiel: Nur die Arbeitnehmer, die 25 und 40 Jahre im Betrieb sind, erhalten im Rahmen der Weihnachtsfeier eine Kiste Wein im Wert von 50 €. Dann wird dieses Geschenk nicht auf die 110 € angerechnet.

Achtung: Die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Mitarbeiters (z. B. beim Ausscheiden aus dem Betrieb) ist – auch unter Beteiligung weiterer Arbeitnehmer – keine Betriebsveranstaltung. Für Sachzuwendungen aus diesen Anlässen gilt folgende Regelung: Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer nicht mehr als 110 € je teilnehmender Person, sind die Aufwendungen steuerfrei. Hierbei handelt es sich aber um eine Freigrenze. Dies bedeutet: Selbst wenn die 110 € je Teilnehmer nur geringfügig überschritten werden, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig, nicht nur der übersteigende Teil wie bei einem Freibetrag. In die 110 €-Grenze sind auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 € einzubeziehen. Gleiches gilt bei üblichen Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Dienst Einführung, eines Amts- oder Funktionswechsels.

Steuerfrei bleiben auch übliche Sachleistungen bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstags eines Arbeitnehmers. Voraussetzung: Es handelt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles um ein Fest des Arbeitgebers (betriebliche Veranstaltung). Die anteiligen Aufwendungen des Arbeitgebers, die auf den Arbeitnehmer selbst, seine Familienangehörigen sowie private Gäste entfallen, gehören jedoch insgesamt zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers mehr als 110 € je teilnehmender Person betragen. Bei dieser Grenze müssen ebenfalls Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 € berücksichtigt werden.

Wichtig: Die Freigrenze für Aufmerksamkeiten (60 €) und diejenige für andere Sachzuwendungen (44 €) ohne besonderen persönlichen Anlass können Sie nebeneinander nutzen. Sie können also einem Mitarbeiter in dem Monat, in dem er Geburtstag hat, zusätzlich zum regelmäßigen Warengutschein (bis zu 44 €) z. B. ein Weinpräsent (bis zu 60 €) zuwenden.

■ ■ Die Aufwendungen sind im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, wie z. B. Mahlzeiten anlässlich

eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes. Diese haben keine lohnsteuerlichen Konsequenzen, wenn der Bruttobetrag die Freigrenze von 60 € nicht übersteigt. Allerdings müssen Sie damit rechnen, dass ein pingeliger Lohnsteuerausprüfer die Außergewöhnlichkeit eines Arbeitseinsatzes nachgewiesen haben möchte. Aus diesem Grund sollten Sie zeitnah eine entsprechende Dokumentation erstellen, in der der Anlass für den außergewöhnlichen Arbeitseinsatz, z.B. Neueinführung eines EDV-Systems oder Quartalsabrechnung in der Arztpraxis, festgehalten wird.

Wichtig: Die Kosten für Geschenke an Ihre Mitarbeiter können stets als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden – egal in welcher Höhe. Werden jedoch die Grenzen von 44 € bzw. 60 € überschritten, müssen Ihre Beschäftigten den Wert der Sachzuwendung grundsätzlich mit ihrem persönlichen Steuersatz versteuern. Zudem fallen Beiträge zur Sozialversicherung an. Natürlich können Sie auch für Ihre Mitarbeiter (wie für Ihre Geschäftspartner) die Pauschalsteuer übernehmen. Voraussetzung für die Anwendung von § 37b EStG (→ **Kapitel 4**) ist jedoch, dass die Sachzuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Eine Umwandlung oder ein Gehalts- bzw. Lohnverzicht ist also nicht möglich.

über 44 € bzw.
60 € muss Mitarbeiter den Wert versteuern

Neben der Pauschalierung gemäß § 37b sieht das EStG in § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eine weitere Pauschalierungsmöglichkeit der Lohnsteuer mit 25 % vor.

Dies betrifft zwei Fälle: ■ ■ Sie schenken Ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Datenverarbeitungsgeräte (PC, Tablet, Smartphone, Drucker, Scanner etc.). Gleiches gilt für Software und anderes Zubehör ■ ■ Sie gewähren Ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Zuschüsse für die Internetnutzung. Dies ist ohne Nachweis bis zu einem Betrag von 50 € monatlich je Mitarbeiter möglich.

4. Pauschalierung nach § 37b EStG

Jede Medaille hat bekanntlich zwei Seiten. Ist der Empfänger eines Geschenks auch Unternehmer, müsste er die Zuwendung als steuerpflichtige Einnahme erfassen (selbst dann, wenn beim Schenkenden die Grenze von 35 € überschritten wird und der Betriebsausgabenabzug entfällt). Werden die eigenen Arbeitnehmer beschenkt, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil, sofern keine Steuerfreiheit vorliegt (→ **Kapitel 3**). Um beim Empfänger die Freude über ein Geschenk nicht durch eine fiskalische Belastung zu trüben, kann der schenkende

Unternehmer Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und die eigenen Arbeitnehmer pauschal mit 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer) versteuern. Geregelt ist dies

**§ 37b:
Unternehmer
versteuert pauschal
mit 30%**

in § 37b EStG. Die Pauschalierung ist jedoch ausgeschlossen

- soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder
- falls die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € übersteigen.

! **Wichtig:** Diese gesetzliche Regelung ist tückisch. Erhält z. B. ein besonders guter Geschäftsfreund mehrere größere Geschenke innerhalb eines Jahres, kommt die Pauschalierung für maximal 10.000 € in Betracht. Bezogen auf ein einzelnes Geschenk liegt aber eine absolute Grenze vor. In dem einen Fall wirkt der Höchstbetrag also wie ein Freibetrag und im anderen Fall wie eine Freigrenze. Den enorm wichtigen Unterschied verdeutlichen die beiden folgenden Beispiele:

➡ Beispiel 1: Sie machen zwei Geschenke. Das eine kostet 8.000 € und das andere 4.000 €. Dann können Sie bis zum Wert von 10.000 € die Pauschalsteuer nach § 37b EStG übernehmen. Nur die restlichen 2.000 € müsste der Empfänger selbst versteuern.

➡ Beispiel 2: Sie machen lediglich ein einziges Geschenk im Wert von 12.000 €. Dann können Sie die Steuer nicht pauschal übernehmen, da die 'Freigrenze' überschritten wird. Der Empfänger müsste die Zuwendung in voller Höhe selbst versteuern.



Handelt es sich bei dem Geschenk um eine Eintrittskarte für eine VIP-Loge (z. B. für eine Sportveranstaltung), muss der Gesamtpreis aufgeteilt werden, da der Bewirtungs- und der Sponsoringanteil nicht pauschal versteuert werden können. Die Details sind in zwei Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.8.2005 und vom 11.7.2006 geregelt.

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer in Höhe von 30 % und den zusätzlichen Solidaritätszuschlag sind die Aufwendungen inkl. der Umsatzsteuer. Je nachdem, ob der Empfänger kirchensteuerpflichtig ist oder nicht, kommt ggf. auch diese Abgabe auf Sie zu. Hierbei stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, die in einem gemeinsamen Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8.8.2016 aufgeführt sind (dort finden Sie noch weitere Einzelheiten).

▪▪ **Vereinfachtes Verfahren:** Entscheiden Sie sich für diese Alternative, müssen Sie für sämtliche Empfänger von Sach-

zuwendungen Kirchensteuer entrichten. Dabei ist ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden, der in pauschaler Weise berücksichtigt, dass nicht alle Empfänger Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind.

▪▪ **Nachweisverfahren:** Verzichten Sie auf die Möglichkeit der Pauschalierung, müssen Sie grundsätzlich für jeden einzelnen Empfänger die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft feststellen. Für Personen, die nicht kirchensteuerpflichtig sind, ist keine zusätzliche Abgabe auf die pauschale Einkommensteuer zu entrichten.

Die Pauschalsteuer müssen Sie als Schenkender sowohl bei Geschenken an Geschäftsfreunde als auch an die eigenen Arbeitnehmer wie die Lohnsteuer beim Finanzamt anmelden und abführen. Zudem haben Sie die Pflicht, den Empfänger hierüber zu unterrichten. Auf welche Art und Weise das geschieht, bleibt Ihnen überlassen, bestimmte Formalien sind nicht vorgesehen.

Machen Sie von der Pauschalierung Gebrauch, können Sie zwar Arbeitnehmer und Nicht-Arbeitnehmer unterschiedlich behandeln (getrennte Pauschalierungskreise), müssen aber innerhalb der beiden Gruppen einheitlich vorgehen. Sie können die Versteuerung also nicht auf einzelne Arbeitnehmer abwälzen und bei anderen die Steuer übernehmen.

! **Wichtig:** Bei der Pauschalierung müssen Sie nur solche Zuwendungen erfassen, die betrieblich veranlasst sind und beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen. Daher geht der Fiskus z. B. leer aus, wenn der Beschenkte in Deutschland gar nicht steuerpflichtig ist oder aber Arbeitnehmer im Interesse der Firma abkommandiert werden, um im Rahmen eines Events (z. B. Regattabegleitfahrten anlässlich der Kieler Woche) Kunden und Geschäftsfreunde zu betreuen oder Fachgespräche zu führen. Die jeweiligen Gründe sollten Sie aber zusätzlich dokumentieren und diese Unterlagen für die nächste Betriebs- oder Lohnsteuerußenprüfung bereithalten.

Ebenso kommt § 37b EStG nicht zur Anwendung, sofern z. B. der Vorstandsvorsitzende einer AG oder der Geschäftsführer einer GmbH die Aufwendungen aus eigener Tasche bezahlt. Außerdem brauchen die sog. Streuwerbeartikel (→ Kapitel 2) nicht in den Anwendungsbereich der Pauschalsteuer einbezogen zu werden. Gleiches gilt für Teilnehmer einer geschäftlich veranlassten Bewirtung (Ausnahme: Die Bewirtung findet im Rahmen einer Incentive-Reise statt).

Strittig ist zurzeit noch, ob die von Ihnen übernommene Pauschalsteuer stets zu den Betriebsausgaben gehört. Die Finanzverwaltung will das nicht zulassen, wenn die Aufwendungen für das Geschenk selbst wegen Überschreitens der 35 €-Grenze bei Geschäftsfreunden steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Endgültig muss aber noch der

Bundesfinanzhof (BFH) darüber entscheiden, bei dem ein entsprechender Musterprozess unter dem Aktenzeichen IV R 13/14 anhängig ist.

Ausgeübt werden die Pauschalierungsmöglichkeiten sowohl nach § 37b Abs. 1 (Arbeitnehmer) als auch nach Abs. 2 EStG (Geschäftsfreunde, Kunden etc.) durch Abgabe einer entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung. Das Wahlrecht bei Dritten müssen Sie spätestens in der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung (im Regelfall also für den Dezember) ausüben. Bei den eigenen Arbeitnehmern ist die Entscheidung bis zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (spätestens 28.2. des Folgejahres) vorzunehmen.

! **Wichtig:** Ob und bis wann Sie Ihre getroffene Entscheidung ändern können, war lange strittig. Das Gesetz sagt hierzu nämlich nichts. Laut Finanzverwaltung gilt: „Die Entscheidung zur Anwendung des § 37b EStG kann nicht zurückgenommen werden.“ Doch der BFH hat entschieden (Az. VI R 54/15), dass die in § 37b EStG eingeräumten Wahlrechte widerruflich sind, solange die entsprechende Lohnsteuer-Anmeldung formell und materiell noch nicht bestandskräftig ist. Den Widerruf müssen Sie jedoch durch Abgabe einer geänderten, u. U. auf Null lautenden Pauschalsteueranmeldung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt vornehmen. Eine formlose Erklärung – auch in einem späteren Klageverfahren – reicht nicht aus.

Haben Sie sich zunächst für die Pauschalierung entschieden und machen später einen Rückzieher, sollten Sie die Empfänger des Geschenks hierüber informieren, damit diese die Zuwendung steuerlich korrekt erfassen können. In einem solchen Fall beginnt die Festsetzungsfrist gem. § 175 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis (hier: die Mitteilung des Schenkers über die Rücknahme der Pauschalsteuer) eintritt.

5. Umsatzsteuer bei Geschenken für unternehmensfremde Zwecke



Wollen Sie als Unternehmer etwas verschenken, sollten Sie nicht nur die Ertragsteuer, sondern stets auch die Umsatzsteuer im Auge haben. So führt es zu einer umsatzsteuerbaren und i.d.R. umsatzsteuerpflichtigen Leistung, wenn Sie einen für das Unternehmen angeschafften Gegenstand oder eine unternehmerische Dienstleistung für unternehmensfremde Zwecke verschenken.

➔ Beispiel: Ein Weinhändler verschenkt aufgrund einer Einladung zu einer privaten Geburtstagsfeier eine wertvolle Flasche Wein aus seinem Warenlager im Wert von brutto 119 € (Einkaufspreis). Zunächst hat er sich beim Kauf der Flasche die 19 € Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen (Vorsteuerabzug). Die Schenkung selbst führt dann zu einem umsatzsteuerpflichtigen Umsatz in Höhe von 100 €, für den er 19 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss.

! **Vorsicht:** Steht schon bei der Inanspruchnahme der Eingangsleistung (also hier beim Kauf der Flasche Wein) der private Verwendungszweck fest, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Im Gegenzug braucht der Weinhändler für die Schenkung dann aber auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Darüber hinaus haben Kleinunternehmer und Unternehmer mit ausschließlich umsatzsteuerfreien Umsätzen generell kein Vorsteuerabzugsrecht. Deshalb entfällt bei ihnen auch die Umsatzbesteuerung von Geschenken.

Für den 'normalen' Unternehmer mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen hingegen gilt: Auch wenn das Geschenk unternehmerischen Zwecken dient, führt es zu einer umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Leistung – zumindest dann, wenn es beim Kauf eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gab und keine Ausnahmeregelung greift.

➔ Beispiel: Der Weinhändler verschenkt eine wertvolle Flasche Wein an einen bedeutenden Abnehmer mit dem Ziel der Kundenbindung.

Bei Geschenken für Zwecke des Unternehmens, sieht das Umsatzsteuergesetz (UStG) Erleichterungen vor.

So sind Geschenke von geringem Wert (maßgeblich ist die einkommensteuerliche Grenze von 35 € netto pro Empfänger und pro Jahr → **Kapitel 2**) und Warenmuster nicht umsatzsteuerbar. Ein Warenmuster ist ein Probeexemplar eines Produkts, durch das dessen Absatz gefördert werden soll. Es soll eine Bewertung der Merkmale und der Qualität dieses Produkts ermöglichen und den Empfänger oder Dritte zum Kauf anregen. Will der Weinhändler mit seinem Geschenk den bedeutenden Abnehmer zum Kauf weiterer Flaschen derselben Marke anregen, braucht er für das Geschenk keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Neben Geschenken an Dritte gibt es natürlich auch noch Zuwendungen des Unternehmers an das eigene Personal oder dessen Angehörige für private Zwecke. Selbstverständlich greift der Fiskus hier umsatzsteuerlich zu, indem er solche Zuwendungen ohne Gegenleistung des Mitarbeiters als umsatzsteuerbare Leistungen deklariert. Schenkt also der Weinhändler seinem Angestellten zum Geburtstag besagte Flasche Wein im Wert von 100 € plus 19 €, muss er hierfür ebenfalls Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen (vorausgesetzt, er hat zuvor

beim Kauf den Vorsteuerabzug geltend gemacht; wenn nicht, ergibt sich keine Wertabgabenbesteuerung, siehe oben).

Das Gesetz nimmt allerdings Aufmerksamkeiten von der Umsatzsteuerpflicht aus. Als solche gelten Sachleistungen des Arbeitgebers, die üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen. Darunter fallen gelegentliche Sachzuwendungen aufgrund eines besonderen persönlichen Ereignisses bis zum Wert von 60 € und Getränke und Genussmittel zum Verzehr im Betrieb. Entsprechendes gilt für Speisen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, wenn deren Wert 60 € nicht überschreitet. Die Flasche Wein zum Geburtstag des Angestellten bliebe also bei der Umsatzsteuer außen vor, wenn sie maximal 60 € kosten würde.

Ein anderer klassischer Fall für das Geschenk an einen Arbeitnehmer ist die Betriebsveranstaltung. Weihnachten, Jubiläen, Geburtstage: Alles Gründe für den Arbeitgeber, zusammen mit seinen Mitarbeitern ein Fest zu feiern. Zugewendet werden dem Angestellten zum Beispiel das Essen, Getränke, eine Übernachtungsmöglichkeit und die anteilige Leistung einer Musikband. Übersteigen solche Zuwendungen 110 € einschließlich Umsatzsteuer, unterstellt die Finanzverwaltung umsatzsteuerlich, dass unternehmerische Erwägungen für die Betriebsveranstaltung in den Hintergrund treten. Damit dienen die Zuwendungen insgesamt dem privaten Bedarf des Arbeitnehmers. Steht dies von vornherein fest, hat der Arbeitgeber laut BFH aus den gesamten Kosten, die mit der Betriebsveranstaltung zusammenhängen, kein Vorsteuerabzugsrecht. Stellt sich ausnahmsweise erst im Nachhinein ein Überschreiten der Grenze heraus, bleibt dem Arbeitgeber der ursprüngliche Vorsteuerabzug erhalten. Auf der anderen Seite muss er für die gesamten Zuwendungen an seine Mitarbeiter Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.



Stellt sich ausnahmsweise erst im Nachhinein ein Überschreiten der Grenze heraus, bleibt dem Arbeitgeber der ursprüngliche Vorsteuerabzug erhalten. Auf der anderen Seite muss er für die gesamten Zuwendungen an seine Mitarbeiter Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Vorsicht: Ertragsteuerlich gibt es bei Betriebsveranstaltungen einen Freibetrag von 110 € (→ Kapitel 3) und nicht wie bei der Umsatzsteuer eine Freigrenze. Betragen die Zuwendungen für den Arbeitnehmer also z. B. wie geplant 120 € brutto, gelten ertragsteuerlich 10 € als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil, umsatzsteuerlich sind dagegen die vollen 120 € vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Betriebsveranstaltungen: max. 110 € je Arbeitnehmer

und zwar dann, wenn sich der Mitarbeiter an den Kosten beteiligt. Braucht er sich nicht zu beteiligen, ist in Bezug auf den Parkplatz von rein unternehmerischen Zwecken auszugehen. Eine Umsatzbesteuerung entfällt.

Erbringt ein Unternehmer eine Dienstleistung oder Lieferung und erhält er dafür ein Entgelt, dann ist normalerweise genau dieses Entgelt Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Bei einem Geschenk an Dritte oder an die eigenen Angestellten fehlt jedoch ein Entgelt. In solchen Fällen hilft sich der Gesetzgeber mit einer Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 UStG). Anzusetzen sind demnach regelmäßig die Kosten und Ausgaben, die dem Unternehmer selbst durch die Schenkung entstanden sind. Das gilt auch für das Verschicken einer Dienstleistung.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die dem Unternehmer bei Ausführung seiner Dienstleistung entstandenen Kosten. Nicht die Kosten und Ausgaben, sondern das marktübliche Entgelt kann allerdings bei Schenkungen an das eigene Personal und Gesellschafter anzusetzen sein. Und zwar dann, wenn die Mindestbemessungsgrundlage höher als das marktübliche Entgelt ist.

Beispiel: Im Fall des Weinhändlers ist also generell der Einkaufspreis für die Flasche Wein maßgeblich. Hat ihn die Flasche 100 € netto gekostet, beträgt die abzuführende Umsatzsteuer 19 € (19 % von 100 €). Diese 100 € wären übrigens auch anzusetzen, wenn der Beschenkte z. B. 10 € selbst tragen würde. Sollte das marktübliche Entgelt für den geschenkten Wein allerdings inzwischen auf 50 € gesunken sein, fallen nur 9,50 € Umsatzsteuer an.

In dieser Übersicht finden Sie noch einmal zusammengefasst die wichtigsten Freibeträge bzw. Höchstgrenzen:

Übersicht über Höchstgrenzen/ Freibeträge bei Geschenken			
Geschenke an Geschäftspartner	Anlass	Geschenke an Mitarbeiter	Anlass
10 €	Streuerwerb- artikel	10 €	Streuerwerb- artikel
60 €	Geschenk aus per- sönlichem Anlass	60 €	Geschenk aus per- sönlichem Anlass
35 €	Betrieblicher Anlass	110 €	Mitarbeiter- jubiläum*
		110 €	Betriebsveranstal- tung (Freibetrag)
		44 €	Sachbezüge (Freigrenze)**

*sowie Dienstneuführung, Verabschiedung, runder Geburtstag, Funktionswechsel (Freigrenze)

**ohne persönlichen Anlass, pro Monat

Auch wenn der Unternehmer dem Mitarbeiter einen Parkplatz stellt, führt dies zu einem umsatzsteuerpflichtigen Umsatz –

6. Fragen zur 'Compliance'


Abseits der korrekten steuerlichen Behandlung stellen sich im Geschäftsalltag inzwischen leider regelmäßig strafrechtliche und unternehmensbezogene Probleme, die oft unter dem Stichwort 'Compliance' einsortiert werden. Denn Vorteile, die im Geschäftsverkehr gewährt werden, stehen nicht nur schnell in der öffentlichen Kritik, sondern auch auf dem rechtlichen Prüfstand.


■ ■ **„Was darf ich schenken?“** – Gegenstände wie Fachbücher oder Kalender, die nicht in erster Linie privat genutzt werden, sind generell unverdächtiger als Waren, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, wie z.B. Parfüms oder Bekleidung. Wichtiger als die Eignung des Geschenks für einen bestimmten Zweck ist aber sein Wert. Orientieren Sie sich im Zweifel an der Obergrenze für die steuerlich absetzbaren Betriebsausgaben.


■ ■ **„Darf man Amtsträger beschenken?“** – Das Motto „*Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft*“ gilt bei Amtsträgern nicht. Jede Person, die in öffentlicher Funktion auftritt, muss möglichst unabhängig von privaten Interessen handeln. Private Vorteile könnten bei anderen, die mit derselben Person in öffentlicher Funktion zu tun haben, den Verdacht erregen, sie würden absichtlich benachteiligt. Egal ob das stimmt oder nicht – es soll nicht einmal der Anschein entstehen, jemand sei aus privaten Gründen benachteiligt oder bevorzugt worden. Amtsträger dürfen daher als Funktionsträger private Geschenke allenfalls in Höhe der örtlich zu erfragenden Bagatellgrenzen erhalten.


■ ■ **„Wo kann ich nachlesen, wer genau als Amtsträger gilt?“** – In § 11 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches (StGB) steht die gesetzliche Definition des Amtsträgers. Dazu gehören insbesondere Beamte oder Richter, aber (Achtung!) z.B. auch Lehrer an öffentlichen Schulen und seit der jüngsten Reform explizit auch ausländische Amtsträger (§ 335a StGB). Was als strafbares Verhalten gegenüber Amtsträgern eingestuft wird, ist in den Paragrafen § 331 - § 336 StGB geregelt.

■ ■ **„Was muss man allgemein bei Geschenken an B2B-Geschäftspartner beachten?“** – Bei Geschenken gegenüber Geschäftspartnern sollten Sie mit unternehmensinternen Regelungen rechnen, ggf. nachfragen und entsprechende Wertgrenzen oder Meldeverfahren einkalkulieren. Um dem Vorwurf der Bestechlichkeit (für den Beschenkten) oder der Bestechung (für den Schenkenden) zu entgehen, ist jeder Anschein zu vermeiden, das Geschenk sei mit einer Gegenleistung verbunden! Aber dies bedeutet nicht, dass Sie Geschäftspartnern niemals Vorteile gewähren (oder von diesen empfangen) dürfen, die von einer Gegenleistung abhängen.


 **Beispiel:** Ein Skihersteller bietet allen Einkäufern seiner Geschäftspartner offiziell im Rahmen einer Weihnachtsaktion ab einem Bestellwert von 3.000 € ein Krippenspiel an, ab 6.000 € einen Laptop und ab 12.000 € eine Skiausrüstung.

 **Wichtig:** Die offiziell gewährten Boni verzerren nicht den Wettbewerb. Das Rabattgesetz und die Zugabeverordnung wurden im Jahr 2001 abgeschafft. Seither sind Kundenbindungssysteme einschließlich Produktprämien erlaubt. Allerdings gibt es Ausnahmen, insbesondere für Artikel, die unter das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens fallen (Heilmittel, Medizinprodukte und Arzneimittel). Wo solche Spezialregeln nicht vorhanden sind, können sich Mitbewerber aber nicht mehr darauf verlassen, dass ein Konkurrent auf Incentives verzichtet. Aber Achtung: Besondere Umstände können ein solches System im Einzelfall unlauter machen.

 **Beispiel:** Ein Hersteller von Bauwerkzeugen verspricht Einkäufern einen Warengutschein, wenn sie Umsätze auf ihn verlagern, die bislang mit Konkurrenten getätigt wurden. In einem solchen Fall ist das Risiko beider (!) Seiten hoch, denn für eine Strafbarkeit im geschäftlichen Verkehr reicht es aus, unlautere Vorteile zu fordern oder sich versprechen zu lassen, § 299 StGB. Kundenanreizsysteme sollten deshalb nicht ohne anwaltliche Beratung aufgesetzt werden. Das gilt insbesondere, wenn es um Vorteile geht, die auch privat genutzt werden können.

 **Wichtig:** Achten Sie bei Boni und Incentives gegenüber Geschäftspartnern darauf, dass die Anreizwirkung nicht außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung steht oder als unlauter gelten muss, und ferner darauf, dass die Geschäftsleitung Ihres Geschäftspartners die Regelung kennt und sie billigt. Letzteres ist auch deshalb wichtig, weil die Zuwendung eine geldwerte Leistung darstellt, die ins Vergütungssystem passen und einer steuerlichen Prüfung standhalten muss. Bei Kooperationen im Gesundheitsbereich ist zusätzliche Vorsicht geboten, weil dort durch das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vom 4.6.2016 engere Grenzen für das Gewähren von Vorteilen gezogen worden sind. Hier sollten auch bestehende Kooperationssysteme einer Konformitätsprüfung unterzogen werden.

■ ■ **„Was hat es mit dem sogenannten Geschäftsherrenmodell auf sich?“** – Durch das oben angesprochene Anti-Korruptionsgesetz wurde eine neue Tatbestandsvariante für die in § 299 StGB geregelte Korruption im geschäftlichen Verkehr eingeführt. Danach macht sich auch strafbar, wer einen Vorteil fordert oder annimmt, wenn er/sie mit der Gegenleistung gegen Pflichten verstößt, die ihm/ihr seitens des Unternehmens (als dem Geschäftsherrn) auferlegt wurden. Dadurch ist eine erheblich erweiterte Strafverfolgung möglich. Lassen Sie sich dadurch aber nicht verunsichern: Hier hilft Transparenz! Denn was mit Einwilligung des Unternehmens geschieht, ist nach der neuen Variante nicht strafbar.

 **Wichtig:** Bei Fragen zum Thema 'Compliance' hilft Ihnen Ihre 'mi'-Redaktion gerne weiter! Einzelheiten zum Lauterkeitsrecht erfahren Sie bei 'Wirtschaft im Wettbewerb e.V.' unter www.wirtschaft-im-wettbewerb.de

Exklusiv für Abonnenten 'mi'-Ratgeber als kostenloser PDF-Abruf

Kennen Sie schon unsere anderen Ratgeber? ■ Tricks und Kniffe aus der täglichen Praxis ■ präzise, klar und leicht verständlich geschrieben ■ komplexe Sachverhalte werden mit Schaubildern, Checklisten etc. für Sie einfach aufbereitet ■ Konzentration auf das Wesentliche. Ein Auszug aus unserem aktuellen Ratgeber-Programm:



Ratgeber Energiesteckbrief – Büro- und Handelsimmobilien

Der Ratgeber zeigt u.a., welcher Eigentümer oder Vermieter einen Energieausweis braucht oder ob sein Gebäude befreit ist, welche Arten gesetzlich vorgeschrieben sind und wie die im Ausweis enthaltenen Angaben zum 'Energiebedarf' von Miet- und

Kaufinteressenten richtig zu lesen und praxisgerecht einzuschätzen sind.

Zielgruppe des Ratgebers: Eigentümer oder Vermieter sowie Mieter von Büro- und Handelsimmobilien.

Einzelpreis Printversion: 8,90 €, PDF-Datei **kostenlos***

Reklamationen beim Kauf: Zweiteilige Ratgeber-Serie

Teil I behandelt anhand von Praxisbeispielen die wichtigsten Fragen des Gewährleistungsrechts im Verhältnis Händler/Meisterbetrieb zum Endverbraucher. Teil II geht auf die anschließenden Rückgriffsrechte des Handels gegenüber den Lieferanten/Produzenten ein.

Zielgruppe des Ratgebers: Fachhändler, Meisterbetriebe und Lieferanten, die im Fall von Produktreklamationen eine kundenorientierte Lösung anstreben.

Einzelpreis Printversion: 8,90 €, PDF-Datei **kostenlos***



Ratgeber Mindestlohn – Tipps für Unternehmer

In diesem Ratgeber erfahren Sie kurz und präzise alles, was Sie im Rahmen des Mindestlohngesetzes wissen müssen, u.a. über Aufzeichnungspflichten, Definition der Arbeitszeit, Scheinselbstständigkeit, Mini-Jobs und Haftungsfragen.

Zielgruppe des Ratgebers: Unternehmer, die praktische Fragen zur Umsetzung und Kontrolle des Mindestlohngesetzes haben.

Einzelpreis Printversion: 8,90 €, als PDF-Datei **kostenlos***

Ratgeber Dienstwagen – Für Angestellte und Geschäftsführer

Der Ratgeber Dienstwagen erläutert die zahlreichen Steuergestaltungsmöglichkeiten, die Arbeitnehmer kennen sollten, um ihre Steuerlast zu senken. Denn die Nutzung zählt als steuerpflichtiger Vorteil.

Zielgruppe des Ratgebers: Angestellte und Geschäftsführer, die den vom Arbeitgeber gestellten Pkw sowohl geschäftlich als auch privat nutzen.

Einzelpreis Printversion: 8,00 €, PDF-Datei **kostenlos***



*Kostenloser Abruf der PDF-Datei für Abonnenten:

Sie können als 'mi'-Abonnent die Ratgeber als elektronisches Exemplar (PDF-Datei) ohne Berechnung erhalten. Wenn Sie länger als drei Monate 'mi'-Abonnent sind, können Sie alle aktuell verfügbaren Ratgeber abrufen.

Für Neu-Abonnenten gilt ein Gratis-Kennenlern-Angebot: In den ersten drei Monaten Ihres 'mi'-Abos können Sie sich ohne Risiko von der Qualität und dem hohen praktischen Nutzen der 'markt intern'-Ratgeber überzeugen – Sie können einen Ratgeber nach Wahl als PDF-Datei abrufen!



**Alle Ratgeber plus Bestellmöglichkeit unter
www.markt-intern.de/ratgeber**



Kurzvorstellung der Autoren



Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein studierte an der WWU Münster Betriebswirtschaftslehre. Neben seinem Studium war er journalistisch tätig. Nach seinem Examen im Jahr 1988 startete er seine berufliche Laufbahn beim 'markt intern' Verlag in Düsseldorf. Dort ist er als Chefredakteur für die beiden Informationsbriefe 'steuertip' und 'steuerberater intern' verantwortlich. 1999 wurde er zum stellvertretenden Redaktionsdirektor der Verlagsgruppe 'markt intern' ernannt.



Peter Midasch hat sein Hochschulstudium der Betriebswirtschaftslehre an der WWU Münster (Dipl.-Kfm.) sowie sein Magisterstudium der Steuerwissenschaften in Osnabrück (M.R.F.) abgeschlossen. Er war bei einer mittelständischen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Heute zeichnet er mitverantwortlich für den Informationsdienst 'steuertip' und ist Chefredakteur von 'umsatzsteuer intern'.

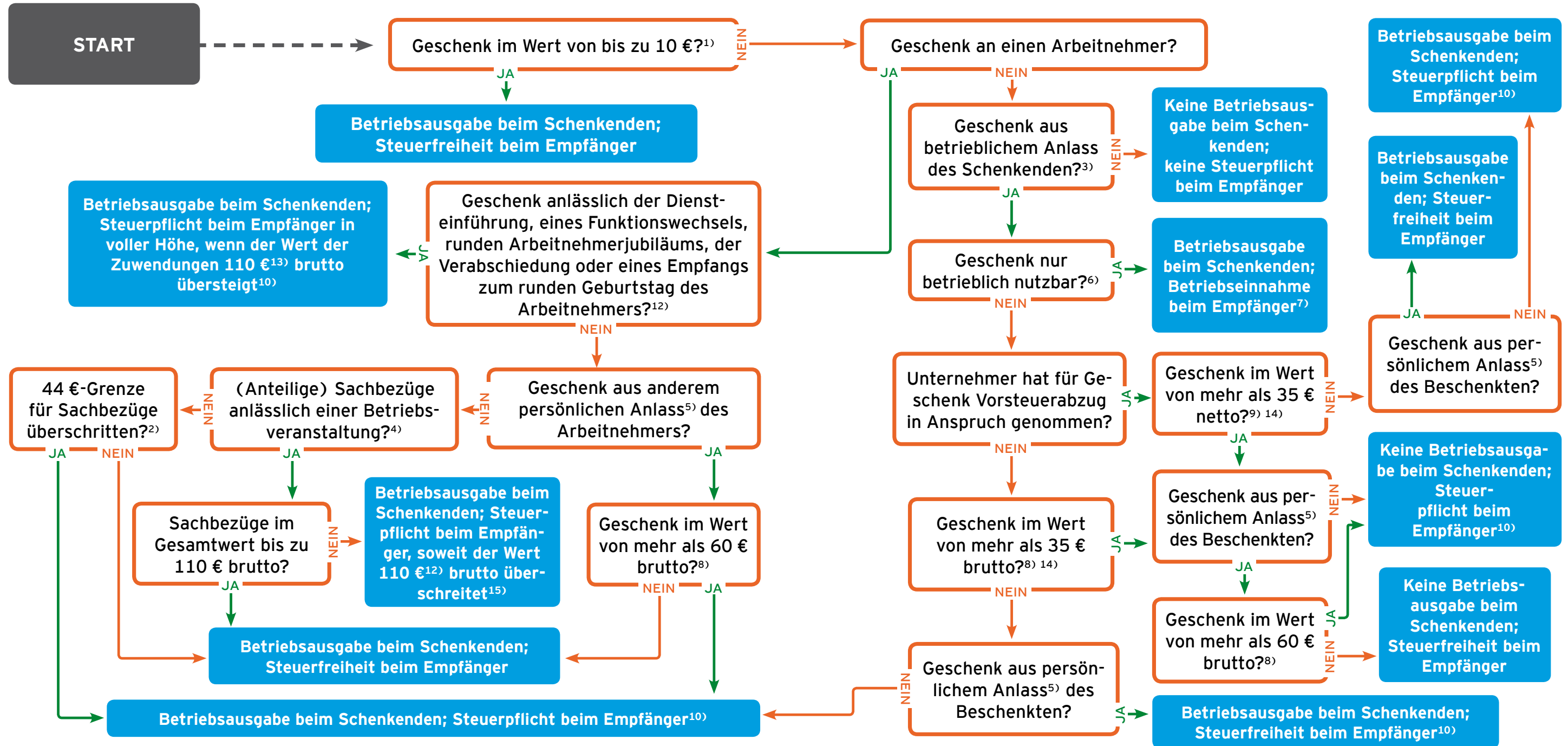
Abbildungen:

©pixabay.com

Haftungsbeschränkung: Die Inhalte dieses Ratgebers haben wir mit größtmöglicher Sorgfalt für Sie recherchiert und zusammengestellt. Wichtig ist uns dabei insbesondere, Ihnen eine möglichst einfache und übersichtliche Darstellung von rechtlichen und steuerlichen Zusammenhängen bzw. aktuellen Hintergrundinformationen und Anregungen zu geben. Jedoch: So durchstrukturiert wie unsere Ausführungen ist die juristische Wirklichkeit leider selten. Bedingt durch ständig neue Gesetzesinitiativen ändert sich die Rechtslage kontinuierlich und manchmal sehr schnell. Hinzu kommen teils sich widersprechende Urteile der Gerichte in den verschiedenen Rechtszügen und Instanzen sowie unterschiedlichste wissenschaftliche Positionen. Deshalb kann 'markt intern' keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte übernehmen. Unser Tipp: Bitten Sie im Einzelfall Ihren Rechtsanwalt, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer/Buchprüfer um Rat und Hilfe. Stand: November 2016.

Ertragsteuerliche Behandlung von Geschenken durch einen Unternehmer

Mit diesem Schaubild ermitteln Sie, ob Sie als Unternehmer ein Geschenk ertragsteuerlich geltend machen können und wie das Geschenk beim Empfänger zu behandeln ist. Beginnen Sie bei 'Start' und gehen Sie dann weiter von Kasten zu Kasten bis zur blau hinterlegten Lösung.



1) Geschenke im Wert von bis zu 10 € netto gelten generell als Streuerbeartikel (ist der Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind 10 € inklusive Umsatzsteuer maßgeblich). Beispiele sind Kugelschreiber, Kalender (aber auch eine Flasche Wein), die der Bekanntheit des Unternehmens dienen.
 2) Sachbezüge sind unentgeltliche Leistungen des Arbeitgebers an die Mitarbeiter, die nicht in Geld bestehen. Sie bleiben außer Ansatz, wenn die Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen. Es gibt noch weitere Formen von Sachbezügen, die der Arbeitnehmer erhalten kann, die jedoch nicht als Geschenk gelten (z. B. Bewirtung anlässlich einer Dienstreise, Berufskleidung). Für diese Sachbezüge gibt es zum Teil eigene steuerliche Regelungen.
 3) Auch das Geschenk an einen Geschäftsfreund dient im Regelfall einem betrieblichen Anlass.
 4) Maßgeblich sind sämtliche dem Arbeitnehmer anlässlich der Betriebsveranstaltung gewährten (anteiligen) Sachbezüge. Geschenke, die aufgrund der Gelegenheit einer Betriebsveranstaltung überreicht werden (z. B. aus persönlichem Anlass), fallen nicht hierunter. Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter z. B. zur Förderung des Betriebsklimas. Begünstigt sind max. zwei Veranstaltungen im Jahr.
 5) Als persönlicher Anlass gelten z. B. der Geburtstag oder die Geburt eines Kindes.

6) Beispiel: Ein Pharmaunternehmen schenkt einem Arzt ein Untersuchungsgerät.
 7) In der Regel dürfte sich durch die Zuordnung des Geschenks zum Betrieb des Empfängers ein Betriebsausgabenabzug (z. B. AfA, GWG) in Höhe der Betriebsaufnahme ergeben.
 8) 'brutto' meint inklusive Umsatzsteuer.
 9) 'netto' meint ohne Umsatzsteuer.
 10) Der Schenkende kann die Steuer des Empfängers übernehmen und die Schenkung pauschal mit 30 % versteuern (§ 37b EStG).
 11) Siehe R 19.3 Abs. 2 LStR. Maßgeblich sind sämtliche dem Arbeitnehmer anlässlich des Ereignisses gewährten üblichen Sachleistungen. Es handelt sich um eine Freigrenze von 110 €.
 12) Freibetrag.
 13) Freigrenze.
 14) Pro Empfänger und Wirtschaftsjahr.
 15) Der Schenker kann eine Pauschalsteuer von 25 % übernehmen.

Schaubild: markt intern Verlag GmbH/Düsseldorf
 Das Schaubild ist urheberrechtlich geschützt. Die Ver-
 vielfältigung und Weitergabe an Dritte ist untersagt.